

Voraussetzungen für die Befürwortung von Anträgen auf Sonderurlaub

Das hessische „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit“ in der Fassung vom 21.12.2000, regelt die bezahlte Freistellung im Rahmen der Gewährung von „Sonderurlaub“ bis zu maximal zwölf (12) Arbeitstagen im Jahr für alle ArbeitnehmerInnen in Hessen.

Die Inanspruchnahme von „Sonderurlaub“ für die Personengruppe der BeamtenInnen und der Angestellten im „öffentlichen Dienst“ wird durch andere gesetzliche Grundlagen festgelegt. Eine analoge Anwendung wird hier jedoch sehr oft praktiziert.

Für folgende Maßnahmen kann „Sonderurlaub“ gewährt werden:

- für die pädagogische Betreuung und Mitarbeit bei Zeltlagern, in Jugendherbergen oder in Heimen (wenn Jugendliche betreut werden)
- für den Besuch von Tagungen, Seminaren und Lehrgängen der Jugendverbände (in der Regel auf Landesebene).

Die Landeszentralen der Jugendverbände und somit auch die Hessische Jugendfeuerwehr (HJF) müssen im Sinne des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes eine beantragte Freistellung ausdrücklich befürworten, und zwar ausschließlich für solche Maßnahmen, die im jeweiligen Verbandsbereich durchgeführt werden. Damit sind die Jugendverbände quasi auch nachweispflichtig hinsichtlich der Notwendigkeit eines beantragten und gewährten „Sonderurlaubs“.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen, um eventuelle arbeitsrechtliche Probleme auszuschließen und um eine Befürwortung aussprechen zu können:

1. Der Antrag auf „Sonderurlaub“ muss spätestens vier (4) Wochen vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Formblatt bei der Geschäftsstelle der HJF eingegangen sein. Es ist darauf zu achten, dass der Antrag von dem/der AntragstellerIn unterschrieben ist.
2. Die gesetzlich vorgeschriebene Befürwortung des Antrags auf „Sonderurlaub“ erfolgt nur, wenn die erforderliche Eignung bzw. pädagogische Befähigung des/der AntragstellersIn vorhanden ist.
Diese wird über die JugendleiterIn Card bzw. über entsprechende Lehrgangs-/Seminarbescheinigungen nachgewiesen. Kopien sind dem Antrag beizufügen.
Die Hessische Jugendfeuerwehr fordert als Voraussetzung die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Teil 1“, „Rechte und Pflichten“ und „Pädagogik“ oder alternativ dazu „Jugendarbeit in der Feuerwehr“.
3. Bei der Befürwortung durch die HJF wird zudem geprüft, ob die Gewährung von „Sonderurlaub“ zwingend erforderlich ist. Ausschlaggebend ist dabei die Relation zwischen den vorgesehenen FreizeithelfernInnen und den TeilnehmernInnen (Richtwert 1:10).

4. Aus einer Befürwortung eines Antrags auf „Sonderurlaub“ könne keine Ansprüche auf Erstattung eines Arbeitsentgelts **durch die Hessische Jugendfeuerwehr** abgeleitet werden.

Auf die im Gesetz festgelegten Regelungen für die bezahlte Freistellung wird Bezug genommen.

HESSISCHE JUGENDFEUEWEHR im LFV Hessen e.V.

-Geschäftsstelle-, Umgehungsstr. 15

35043 Marburg

☎ 06421-43631

Fax: 06421-43743